

... ZUM BLEIBEN SCHÖN

Gebührenordnung für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Gemeinde Schötz

Gestützt auf § 212 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989 und Art. 39 des Bau- und Zonenreglements Schötz (BZR) vom 28. Februar 2005 erlässt der Gemeinderat Schötz folgenden Gebühren:

1. Für die Erteilung einer Baubewilligung verlangt der Gemeinderat eine Spruchgebühr. Die Höhe der Spruchgebühr hängt von der jeweiligen Bausumme ab. Das Nähere regelt Anhang 1 zu dieser Gebührenordnung.
2. Für die Bearbeitung des Baugesuches durch die Gemeindekanzlei wird je nach Aufwand im Rahmen der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden Rechnung gestellt.
3. Die Prüfung des Baugesuches sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Baukontrollen werden normalerweise durch die Baukontrollstelle, derzeit TAGMAR AG, Dagmersellen, vorgenommen. Die Arbeiten für die Prüfung werden nach Aufwand, die Baukontrolle dagegen pauschal, verrechnet.
4. Bei Rückzug des Baugesuches ist nach gehabtem Zeitaufwand Rechnung zu stellen.
5. Die Gebühr für die Verlängerung einer Baubewilligung oder eines Gestaltungsplanes beträgt pauschal Fr. 200.00.
6. Für Gebühren und Auslagen kann auf Verlangen, bei Einreichung des Baugesuches, ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.
7. Die Rechnungsstellung der festgesetzten Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

8. Sämtliche Gebühren und Auslagen werden gesamthaft mit der Baubewilligungserteilung ermittelt. Auf Wunsch des Bauherrn kann bei der Gemeindekanzlei eine Gebührenspezifikation verlangt werden.
9. Gegen alle in Anwendung dieses Tarifs gefassten Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
10. Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. September 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2011.

Schötz, 5. September 2018



GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsident
Andreas Bühler

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

Anhang 1 zur Gebührenordnung vom 5. September 2018

Gebühren für Baubewilligung: gültig ab 1. September 2018

Bausumme bis	Spruchgebühr des Gemeinderates
Planänderungen	100.00
50'000.00	55.00
100'000.00	75.00
200'000.00	110.00
300'000.00	130.00
400'000.00	165.00
500'000.00	200.00
600'000.00	230.00
700'000.00	265.00
800'000.00	300.00
900'000.00	330.00
1'000'000.00	365.00
1'100'000.00	385.00
1'200'000.00	400.00
1'300'000.00	430.00
1'400'000.00	450.00
1'500'000.00	470.00
1'600'000.00	495.00
1'700'000.00	515.00
1'800'000.00	540.00
1'900'000.00	560.00
2'000'000.00	580.00
3'000'000.00	660.00
4'000'000.00	770.00
5'000'000.00	880.00
6'000'000.00	990.00
7'000'000.00	1'100.00
8'000'000.00	1'210.00
9'000'000.00	1'320.00
10'000'000.00	1'430.00